

## **Ausführungsbestimmungen für Kontrollen und Ermittlungen**

Für eine leichte Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.  
Die weibliche Form ist dabei immer mitgemeint.

### **Präambel**

- In der Überzeugung, dass der ungerechtfertigte Einsatz verbotener Substanzen oder Methoden verwerflich ist,
- in Anbetracht der Tatsache, dass die Eigenossenschaft die Kompetenz, Massnahmen gegen Doping zu ergreifen, aufgrund des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 ganz oder teilweise einer nationalen Agentur übertragen kann,
- in Umsetzung des *International Standard for Testing and Investigations* (ISTI) des Welt-Anti-Doping-Programms (WADP) der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA),
- gestützt auf das Doping-Statut von Swiss Olympic vom 28. November 2014 (nachfolgend Statut), und im Besonderen dessen Art. 5,
- im Wissen um die Notwendigkeit, Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte auf das für eine glaubwürdige Bekämpfung von Doping im Sport notwendige Minimum zu beschränken und namentlich die zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes einzuhalten,

verabschiedet die Stiftung Antidoping Schweiz (nachfolgend Antidoping Schweiz) die vorliegenden Ausführungsbestimmungen für Kontrollen und Ermittlungen.

## **Inhaltsverzeichnis**

### Präambel

#### Erster Teil – Einleitung, Bestimmungen des Doping-Statuts von Swiss Olympic und Definitionen

- 1.0 Einleitung
- 2.0 Bestimmungen des Doping-Statuts von Swiss Olympic
- 3.0 Definitionen

#### Zweiter Teil – Kontrollen

- 4.0 Planung
- 5.0 Benachrichtigung der Athleten
- 6.0 Vorbereitung der Probenahmen
- 7.0 Ausführung der Probenahmen
- 8.0 Abschluss
- 9.0 Transport der Proben und der entsprechenden Dokumentation
- 10.0 Eigentum an den Proben

#### Dritter Teil – Informationen und Untersuchungen

- 11.0 Informationen
- 12.0 Untersuchungen

#### Schlussbestimmungen

#### Anhänge

- Anhang A – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens
- Anhang B – Änderungen für Athleten mit Behinderung
- Anhang C – Änderungen für minderjährige Athleten
- Anhang D – Entnahme von Urinproben
- Anhang E – Entnahme von Blutproben
- Anhang F – Ungenügende Urinmenge
- Anhang G – Urin, dessen spezifische Dichte den Ansprüchen der Analyse nicht genügt
- Anhang H – Anforderungen an das zur Probenahme befugte Personal
- Anhang I – Anforderungen bezüglich des Aufenthaltsorts
- Anhang J – Definitionen

## Erster Teil

-

### Einleitung, Bestimmungen des Doping-Statuts von Swiss Olympic und Definitionen

#### **1.0 Einleitung**

Hauptziel der vorliegenden Ausführungsbestimmungen ist es, intelligente und effiziente Kontrollen innerhalb und ausserhalb von Wettkämpfen zu planen sowie Integrität und Identität der entnommenen Proben ab dem Zeitpunkt, in welchem der Athlet benachrichtigt wurde, bis zum Zeitpunkt, in welchem die Proben für die Analysen ans Labor geliefert werden, zu wahren. Das zweite Ziel besteht darin, zwingende Bestimmungen für das effiziente Sammeln, Bewerten und Nutzen von Anti-Doping-Informationen sowie für die Durchführung von Untersuchungen über mögliche Verletzungen der Anti-Doping-Regeln festzulegen.

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für alle Personen, die unter den Anwendungsbereich des Statuts fallen.

#### **2.0 Bestimmungen des Doping-Statuts von Swiss Olympic**

Mittels der vorliegenden Ausführungsbestimmungen für Kontrollen und Ermittlungen setzt Antidoping Schweiz den durch die WADA verabschiedeten ISTI des WADP um. In formeller Hinsicht basieren sie auf dem Statut, hauptsächlich auf dessen Art. 5.

Das Statut wiederum stellt die Umsetzung durch Swiss Olympic des durch die WADA verabschiedeten Welt-Anti-Doping-Codes (WADC) dar.

#### **3.0 Definitionen**

Anhang 1 Statut (Definitionen) ist Bestandteil dieser Ausführungsbestimmungen. Zusätzliche Definitionen finden sich in Anhang J.

## Zweiter Teil

-

### Kontrollen

#### **4.0 Planung**

##### 4.1 Ziel

###### 4.1.1

Antidoping Schweiz erarbeitet einen Dopingkontrollplan, anhand dessen intelligente, dem Dopingrisiko proportional angepasste und effiziente Kontrollen zur Aufdeckung sowie Abschreckung von dieser Praxis durchgeführt werden können.

###### 4.1.2

Antidoping Schweiz stellt sicher, dass niemand aus dem Betreuersteam der Athleten und keine andere Person, die in einem Interessenkonflikt mit den Athleten steht, an der Dopingkontrolle oder am Auswahlverfahren der Athleten beteiligt ist.

###### 4.1.3

Antidoping Schweiz dokumentiert ihren Dopingkontrollplan.

##### 4.2 Bewertung der Risiken

###### 4.2.1

Ausgangspunkt des Dopingkontrollplans ist eine Bewertung der Substanzen und/oder Methoden, die in den betreffenden Disziplinen am ehesten zur Anwendung kommen.

Diese Bewertung umfasst mindestens Folgendes:

- a) die physischen sowie andere Anforderungen, insbesondere die physiologischen Anforderungen;
- b) die mögliche leistungssteigernde Wirkung, die die entsprechende Dopingsubstanz haben kann;
- c) die existierenden Vergütungen und andere potentielle Anreize für Doping auf verschiedenen Ebenen;
- d) den chronologischen Ablauf der Dopingfälle;
- e) die Ergebnisse, die durch die Einholung von Auskünften sowie durch Untersuchungen zu potentiellen Dopingpraktiken gewonnen werden;
- f) die Ergebnisse früherer Zyklen der Dopingkontrollplanung.

###### 4.2.2

Antidoping Schweiz kann jede von einer anderen Anti-Doping-Organisation durchgeführte Bewertung der Risiken für die betreffende Disziplin für eigene Untersuchungen in Erwägung ziehen.

###### 4.2.3

Antidoping Schweiz berücksichtigt zudem potentielle, globale Dopingtendenzen in der Schweiz.

##### 4.3 Pools

Die internationalen Verbände definieren die beiden Begriffe „Athlet auf internationalem Niveau“ sowie „internationaler Kontrollpool (IRTP)“ für ihre jeweiligen Sportarten und Disziplinen.

Athleten, die dem nationalen Kontrollpool (NTP) angehören, unterstehen den Anforderungen bezüglich ihres Aufenthaltsorts gemäss Anhang I. Bezüglich Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken gelten die Bestimmungen der entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Erfüllen Schweizer Athleten im Sinne des Statuts, die dem IRTP angehören, die Zugehörigkeitskriterien des NTP, sind sie formell auch Teil des internationalen Kontrollpools der Schweiz (NRTP). Ausser bei anderslautender und expliziter Vorgabe im Statut oder in den Ausführungsbestimmungen bedingt die Zugehörigkeit zum NRTP keine zusätzliche Pflicht bezüglich der Informationen zum Aufenthaltsort sowie zu Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken.

Athleten, die dem allgemeinen Kontrollpool (ATP) angehören, unterstehen den Anforderungen bezüglich ihres Aufenthaltsorts gemäss Anhang I. Bezüglich Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken gelten die Bestimmungen der entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Athleten, die dem NRTP, dem NTP oder dem ATP angehören, werden periodisch von Antidoping Schweiz in Zusammenarbeit mit den entsprechenden nationalen Verbänden bestimmt.

Athleten, die keinem Pool angehören, haben keine Pflichten bezüglich der Angabe ihres Aufenthaltsorts. Bezüglich Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken gelten die Bestimmungen der entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

In Anlehnung an den NRTP, den NTP und den ATP erstellt Antidoping Schweiz Pools in den Mannschaftssportarten. Diese Pools heissen TS1, TS2 sowie TS3. Die Anforderungen bezüglich Aufenthaltsorte sind auf [www.antidoping.ch](http://www.antidoping.ch) veröffentlicht. Bezüglich Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken gelten die Bestimmungen der entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

#### 4.4 Einstufung der Disziplinen

##### 4.4.1

Bei der Zuteilung von (Geld-)Mitteln für die Kontrollen berücksichtigt Antidoping Schweiz sämtliche Faktoren, die die Priorisierung bestimmter Sportdisziplinen rechtfertigen.

##### 4.4.2

Wenn das Dopingrisiko bei zwei verschiedenen Disziplinen als ähnlich eingestuft wird, werden mehr (Geld-)Mittel für diejenige Disziplin eingesetzt, in der mehr Athleten antreten.

#### 4.5 Einstufung der Athleten

##### 4.5.1

Eine gewichtige Anzahl der Kontrollen, die im Rahmen des Dopingkontrollplans von Antidoping Schweiz durchgeführt werden, sind gezielte Kontrollen.

##### 4.5.2

Die triftigen Gründe für diese gezielten Kontrollen beinhalten alle oder einige der folgenden Faktoren:

- a) frühere Verstösse gegen die Antidoping-Bestimmungen oder im Bereich der Kontrollen;
- b) Chronologie der sportlichen Leistungen;
- c) wiederholte Verletzung der Meldepflicht
- d) auffällige Tendenzen im Bereich der Übermittlung von Informationen zum Aufenthaltsort;
- e) Umzug zu oder Training an einem weit entfernten Ort;
- f) Rücktritt oder Nicht-Antreten bei einem bevorstehenden Wettkampf;
- g) Verbindungen zu einer Drittperson, die bereits in einen Dopingfall involviert war;
- h) Verletzungen;
- i) Karrierestadium;
- j) finanzielle Anreize zur Leistungssteigerung;
- k) verlässliche Informationen seitens Dritter oder von Antidoping Schweiz eingeholte Auskünfte.

#### 4.6 Priorisierung der Kontrollarten

##### 4.6.1

Auf Grundlage der in Art. 4.2 bis 4.5 beschriebenen Verfahren zur Risikoabschätzung und -einstufung legt Antidoping Schweiz fest, in welchem Umfang welche Dopingkontrollen notwendig sind, um Dopingpraktiken in den betreffenden Disziplinen einsichtsvoll und wirksam aufzudecken und von deren Anwendung abzuschrecken:

##### 4.6.2

Alle Dopingkontrollen finden unangekündigt statt, es sei denn, es liegen ausserordentliche Umstände vor.

#### 4.6.3

Um sicherzustellen, dass die Kontrollen unangekündigt sind, wacht Antidoping Schweiz darüber, dass die getroffene Athleten-Auswahl vor einer Kontrolle nur denjenigen Personen bekanntgegeben wird, die darüber orientiert sein müssen.

### 4.7 Analysen

#### 4.7.1

Antidoping Schweiz fordert von den durch die WADA akkreditierten Labors, die entnommenen Proben nach Methoden zu analysieren, die den spezifischen Verhältnissen der Disziplin und der Art der Probe Rechnung tragen.

#### 4.7.2

In ihren Dopingkontrollplan integriert Antidoping Schweiz eine Strategie für die Aufbewahrung der Proben und der Dokumentation zur Entnahme dieser Proben, damit weitere Analysen zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können.

### 4.8 Informationen zum Aufenthaltsort

#### 4.8.1

Angaben zum Aufenthaltsort sind kein Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, nämlich zur effizienten und wirksamen Durchführung von unangekündigten Dopingkontrollen.

Antidoping Schweiz holt nicht mehr Informationen zum Aufenthaltsort ein, als zu diesem Zweck benötigt werden.

#### 4.8.2

Antidoping Schweiz kann sich, nach ihrem freien Ermessen, darauf beschränken, Informationen zum Aufenthaltsort beim Team eines Athleten einzuholen.

Dennoch kann jeder Athlet jederzeit dazu verpflichtet werden, individuell Informationen zu seinem Aufenthaltsort zu liefern.

#### 4.8.3

Antidoping Schweiz kann geltend machen, dass sie bei bestimmten Athletengruppen mehr Angaben zum Aufenthaltsort benötigt als bei anderen.

#### 4.8.4

Wenn Antidoping Schweiz beabsichtigt, bei bestimmten Athleten während wettkampffreier Phasen drei oder mehr Proben pro Jahr zu entnehmen, ordnet sie diese Athleten einem Pool zu, es sei denn, sie wäre eindeutig in der Lage, mit anderen Mitteln genügend Informationen zum Aufenthaltsort dieser Athleten zu erhalten.

#### 4.8.5

Jeder Athlet, der während eines Zeitraums von zwölf Monaten drei Mal seiner Informationspflicht bezüglich seines Aufenthaltsortes nicht nachgekommen ist, begeht einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Art. 2.4 Statut.

#### 4.8.6

Auf Anfrage liefert Antidoping Schweiz der WADA, dem internationalen Verband und den anderen Anti-Doping-Organisationen mit Kontrollbefugnis eine Liste der Pool-Athleten (nationales und internationales Niveau).

#### 4.8.7

Antidoping Schweiz überprüft periodisch die Einschlusskriterien für die Athleten in diesen Pools.

#### 4.8.8

Athleten, die die Kriterien nicht mehr erfüllen, werden aus den Pools der zu kontrollierenden Sportler herausgenommen, und Athleten, die diese Kriterien von jetzt an erfüllen, werden aufgenommen.

Antidoping Schweiz informiert die Athleten unverzüglich über jede diesbezügliche Änderung des Status.

#### 4.9 Abstimmung mit anderen Anti-Doping-Organisationen

##### 4.9.1

Antidoping Schweiz stimmt ihre Bemühungen mit denen anderer Anti-Doping-Organisationen mit deckungsgleichen Kontrollbefugnissen ab, um eine grösstmögliche Wirksamkeit der gemeinsamen Bemühungen zu erzielen und unnötige Wiederholungen von Dopingkontrollen bei bestimmten Athleten zu vermeiden.

##### 4.9.2

Antidoping Schweiz kann andere Anti-Doping-Organisationen oder Dritte beauftragen, in ihrem Namen als zuständige Vertreterin für die Probenahme aufzutreten.

### 5.0 Benachrichtigung der Athleten

#### 5.1 Ziel

Sicherstellen,

- dass ein Athlet, der für eine Kontrolle ausgewählt wurde, zweckmässig und wie in Art. 5.4.1 festgehalten, hinsichtlich der Probenahme benachrichtigt wird;
- dass die Rechte des Athleten respektiert werden;
- dass die Probe nicht manipuliert werden kann;
- dass die Benachrichtigung dokumentiert wird.

#### 5.2 Einleitende Anmerkungen

Die Athleten-Benachrichtigung beginnt, sobald die für die Probenahme zuständige Stelle einen ausgewählten Athleten entsprechend benachrichtigt, und endet, sobald der Athlet in der Dopingkontrollstation eintrifft, bzw. sobald die für die Dopingkontrolle zuständige Stelle über ein mögliches Fehlverhalten des Athleten unterrichtet wird.

Die Hauptaktivitäten sind:

- a) die Bestimmung des für die Probenahmen zuständigen Personals;
- b) die Lokalisierung des Athleten und die Bestätigung seiner Identität;
- c) die Information des Athleten bezüglich seiner Auswahl für die Dopingkontrolle und seiner Rechte und Pflichten;
- d) bei unangekündigten Dopingkontrollen: die Begleitung und Beobachtung des Athleten vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Ankunft in der Dopingkontrollstation;
- e) die Dokumentation zur Benachrichtigung oder versuchten Benachrichtigung.

#### 5.3 Vor der Benachrichtigung

##### 5.3.1

Die Probenahme erfolgt als unangekündigte Dopingkontrolle, es sei denn, es liegen ausserordentliche Umstände vor.

##### 5.3.2

Antidoping Schweiz bestimmt ihr für die Probenahme zuständiges Personal. Dieses Personal wurde für den zugewiesenen Verantwortungsbereich ausgebildet, steht bezüglich des Ergebnisses der Probenahme in keinem Interessenkonflikt und besteht nicht aus minderjährigen Personen.



### 5.3.3

Die Dopingkontrolleure sind im Besitz einer offiziellen, von Antidoping Schweiz herausgegebenen Dokumentation, die ihre Zuständigkeit für die Entnahme von Proben bescheinigt.

Die Antidoping-Kontrolleure tragen zudem ein zusätzliches Ausweisdokument mit ihrem Namen und Foto bei sich, auf dem auch die Gültigkeitsdauer des Ausweises vermerkt ist.

### 5.3.4

Antidoping Schweiz legt Kriterien fest, um die Identität des Athleten, der für die Abgabe der Probe ausgewählt wurde, unmissverständlich festzustellen.

Die Methode zur Identifizierung des Athleten wird ins Protokoll der Dopingkontrolle eingetragen.

### 5.3.5

Antidoping Schweiz bemüht sich, den Ort herauszufinden, an dem sich der ausgewählte Athlet befindet, und plant das Vorgehen sowie den geeigneten Zeitpunkt der Benachrichtigung, wobei sie insbesondere die speziellen Verhältnisse der betreffenden Disziplin berücksichtigt.

### 5.3.6

Antidoping Schweiz protokolliert die erfolglos verlaufenen Benachrichtigungen.

### 5.3.7

Der benachrichtigte Athlet wird als Erster darüber informiert, dass er zur Probenahme ausgewählt und verpflichtet wurde, ausser wenn die Unterrichtung einer Drittperson gemäss Art. 5.3.8 verlangt wird.

### 5.3.8

Antidoping Schweiz prüft die Notwendigkeit, vor der Benachrichtigung des Athleten eine Drittperson zu unterrichten, falls der Athlet minderjährig ist gemäss Anhang C, falls er behindert ist gemäss Anhang B oder falls die Anwesenheit eines Dolmetschers verlangt und ermöglicht wird.

## 5.4 Anforderungen

### 5.4.1

Nach dem Erstkontakt versichert sich der Dopingkontrolleur, dass der Athlet oder, gemäss Art. 5.3.8, die Drittperson über Folgendes informiert wird:

- a) dass der Athlet sich einer Probenahme unterziehen muss;
- b) wer die für die Durchführung der Probenahme zuständige Stelle ist;
- c) was für eine Art von Probe entnommen wird und welche Bedingungen vor der Probenahme beachtet werden müssen;
- d) die Rechte des Athleten, einschliesslich folgende Rechte:
  - i. Recht auf Begleitung durch einen Vertreter und, falls verfügbar, einen Dolmetscher entsprechend Art. 6.3.3 lit. (a);
  - ii. Recht auf zusätzliche Informationen über den Vorgang der Probenahme;
  - iii. Anspruch auf Beantragung einer Frist vor dem Erscheinen in der Dopingkontrollstation; und
  - iv. Anspruch auf Beantragung von Änderungen gemäss Anhang B;
- e) die Pflichten des Athleten, einschliesslich folgende Anforderungen:
  - i. vom Zeitpunkt des ersten Kontakts durch den Dopingkontrolleur bis zum Ende des Verfahrens der Probenahme unter direkter Beobachtung des Dopingkontrolleurs zu bleiben;
  - ii. sich gemäss Art. 5.3.4 auszuweisen;
  - iii. sich an die Verfahren für Probenahmen zu halten; und
  - iv. umgehend zur Probenahme zu erscheinen, sofern keine berechtigten Gründe für eine Verzögerung gemäss Art. 5.4.4 vorliegen.
- f) den Standort der Dopingkontrollstation;
- g) dass der Athlet auf eigenes Risiko hin handelt, sollte er vor der Abgabe der Probe Nahrung oder Getränke zu sich nehmen;
- h) dass der Athlet vor der Probenahme nicht übermässig viel trinken sollte;

- i) dass jede abgegebene Urinprobe von der ersten Miktion des Athleten nach dessen Benachrichtigung stammen muss.

#### 5.4.2

Sobald er den Kontakt hergestellt hat, ist der Dopingkontrolleur verpflichtet:

- a) den Athleten bis zum Ende der Probenahme ununterbrochen selbst zu beobachten;
- b) sich gegenüber dem Athleten mit den in Art. 5.3.3 genannten Dokumenten auszuweisen; und
- c) die Identität des Athleten anhand der Kriterien von Art. 5.3.4 zu überprüfen; die Bestätigung der Identität mittels einer anderen Methode oder das Scheitern der Identitätsprüfung muss schriftlich festgehalten und Antidoping Schweiz gemeldet werden.

#### 5.4.3

Der Dopingkontrolleur bittet den Athleten, das Benachrichtigungsformular zu unterzeichnen. Falls der Athlet sich weigert zu unterzeichnen oder falls er sich der Benachrichtigung entzieht, versucht der Dopingkontrolleur, ihn über die Folgen seiner Verweigerung in Kenntnis zu setzen. Soweit möglich wird eine Probe entnommen.

Bei einer Verweigerung protokolliert der Dopingkontrolleur die Umstände und fertigt einen ausführlichen Bericht zuhanden von Antidoping Schweiz aus.

#### 5.4.4

Der Dopingkontrolleur kann nach eigenem Ermessen jeden vernünftigen Antrag einer Drittperson oder eines Athleten für eine Verzögerung seiner Ankunft in der Dopingkontrollstation oder ein vorübergehendes Verlassen derselben nach Ankunft prüfen. Er kann eine solche Genehmigung nur dann erteilen, wenn der Athlet während dieses Zeitraums unter direkter Beobachtung gehalten werden kann.

Ein verspätetes Erscheinen oder ein kurzzeitiges Verlassen der Dopingkontrollstation ist beispielsweise für folgende Handlungen zulässig:

Bei Wettkampfkontrollen:

- a) Teilnahme an einer Siegerehrung;
- b) Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber den Medien;
- c) Teilnahme an weiteren Wettkämpfen;
- d) Erholungsphasen;
- e) medizinische Behandlung;
- f) Auffinden eines Vertreters und/oder Dolmetschers;
- g) Beschaffung eines Fotos zur Identifizierung; oder
- h) andere berechnigte, vom Dopingkontrolleur bestimmte Umstände, unter Berücksichtigung etwaiger Anweisungen von Antidoping Schweiz.

Für Trainingskontrollen:

- a) Auffinden eines Vertreters;
- b) Abschluss einer Trainingseinheit;
- c) notwendige medizinische Behandlung;
- d) Beschaffung eines Fotos zur Identifizierung; oder
- e) andere berechnigte, vom Dopingkontrolleur bestimmte Umstände, unter Berücksichtigung etwaiger Anweisungen von Antidoping Schweiz.

#### 5.4.5

Der Dopingkontrolleur dokumentiert jeden Grund für ein verspätetes Erscheinen in der Dopingkontrollstation oder die Gründe, die für das Verlassen der Station vorgebracht werden. Diese können eine gründliche Prüfung seitens von Antidoping Suisse erforderlich machen.

Wenn ein Athlet es versäumt, unter ständiger Beobachtung zu stehen, muss auch dies festgehalten werden.

#### 5.4.6

Ein Dopingkontrolleur lehnt jeglichen Antrag eines Athleten ab, wenn es nicht möglich ist, den Athleten in diesem Zeitraum ununterbrochen zu beobachten.

#### 5.4.7

Wenn ein Athlet verspätet, d. h. erst nach der vorgegebenen Uhrzeit und somit nicht gemäss Art. 5.4.4 in der Dopingkontrollstation eintrifft, nimmt der Dopingkontrolleur, soweit möglich, die Probenahme vor, wobei er die Details bezüglich der verspäteten Ankunft festhält.

#### 5.4.8

Stellt der Dopingkontrolleur Auffälligkeiten fest, die die Probenahme beeinträchtigen könnten, werden die Umstände Antidoping Schweiz mitgeteilt, welche sie schriftlich festhält.

Der Dopingkontrolleur bestimmt vor Ort, ob es angebracht ist, den Athleten einer weiteren Probenahme zu unterziehen.

### **6.0 Vorbereitung der Probenahme**

#### 6.1 Ziel

Die Phase der Probenahme so vorbereiten, dass ein effizienter Ablauf gewährleistet ist.

#### 6.2 Einleitende Anmerkungen

Die Vorbereitung der Probenahme beginnt mit der Beschaffung der Informationen, die für den erfolgreichen Ablauf dieser Phase notwendig sind, und endet mit der Bestätigung, dass die Ausrüstung für die Probenahme die festgelegten Kriterien erfüllt.

Die Hauptaktivitäten sind:

- a) Erfassung aller detaillierter Angaben für die Phase der Probenahme;
- b) Festlegung, wer bei der Probenahme anwesend sein darf;
- c) Sicherstellung, dass die Dopingkontrollstation die in Art. 6.3.2 vorgeschriebenen Kriterien erfüllt;
- d) Sicherstellung, dass die Ausrüstung für die Probenahme die in Art. 6.3.4 vorgeschriebenen Kriterien erfüllt;

#### 6.3 Anforderungen

##### 6.3.1

Antidoping Schweiz sorgt für die Beschaffung der Informationen, die für den effizienten Ablauf der Probenahme erforderlich sind.

##### 6.3.2

Der Dopingkontrolleur verwendet eine Dopingkontrollstation, die zumindest die Privatsphäre des Athleten schützt und, falls möglich, während der gesamten Dauer der Probenahme ausschliesslich als Dopingkontrollstation genutzt wird. Der Dopingkontrolleur hält alle wesentlichen Abweichungen von diesen Kriterien fest.

##### 6.3.3

Antidoping Schweiz legt die Kriterien für die Personen fest, die nebst den Dopingkontrolleuren während der Probenahme anwesend sein dürfen. Dabei berücksichtigt sie folgende Faktoren:

- a) den Anspruch des Athleten auf Begleitung durch einen Vertreter und/oder Dolmetscher während der Probenahme, ausser bei Abgabe einer Urinprobe durch den Athleten;
- b) den Anspruch des minderjährigen Athleten gemäss Anhang C sowie den Anspruch des Dopingkontrolleurs, von einem Vertreter begleitet zu werden, der den Dopingkontrolleur beobachtet, während der Athlet eine Urinprobe abgibt, und der die Abgabe der Urinprobe jedoch nicht direkt beobachtet, ausser falls der Athlet ausdrücklich darum bittet;
- c) den Anspruch eines behinderten Athleten, von einem Vertreter gemäss Anhang B begleitet zu werden;
- d) den Anspruch der WADA, die Anwesenheit eines Beobachters zu bestimmen.

#### 6.3.4

Antidoping Schweiz benutzt eine Ausrüstung zur Sammlung der Proben, die mindestens:

- a) über ein eindeutiges Nummerierungssystem für alle Flaschen, Behälter, Röhrchen und anderes Material verfügt, die zur Versiegelung der Probe dienen;
- b) über ein Verschlussystem verfügt, das Öffnungs- und Manipulationsversuche eindeutig aufzeigt;
- c) die Identität des Athleten derart schützt, dass sie nicht auf dem Material ersichtlich ist; und
- d) sicherstellt, dass das Material vor der Verwendung durch den Athleten sauber und versiegelt ist.

#### 6.3.5

Antidoping Schweiz sorgt dafür, dass die Sicherheitskette für die Handhabung der Proben und deren Dokumentation schriftlich festgehalten wird, einschliesslich der Bestätigung, dass sowohl die Proben als auch die dazugehörige Dokumentation am Bestimmungsort eingetroffen sind.

### **7.0 Ausführung der Probenahme**

#### 7.1 Ziel

Die Probenahme so durchführen, dass die Integrität, Gültigkeit und Identität der Probe gewährleistet sind.

#### 7.2 Einleitende Anmerkungen

Die Phase der Probenahme beginnt mit der Zuteilung der Verantwortlichkeiten für die Durchführung. Die Probenahme endet, sobald die Probe entnommen und gesichert wurde und die entsprechende Dokumentation erstellt worden ist.

Die Hauptaktivitäten sind:

- a) Vorbereitung der Probenahme;
- b) Entnahme und Sicherung der Probe;
- c) Dokumentierung der Entnahme.

#### 7.3 Vor der Entnahme

##### 7.3.1

Antidoping Schweiz ist für die allgemeine Durchführung der Phase der Probenahme verantwortlich, die spezifische Verantwortlichkeit wird jedoch dem Dopingkontrolleur übertragen.

##### 7.3.2

Der Athlet wird über seine Rechte und Pflichten gemäss Art. 5.4.1 informiert.

##### 7.3.3

Der Dopingkontrolleur gibt dem Athleten die Möglichkeit zur Flüssigkeitsaufnahme. Der Athlet sollte jedoch einen übermässigen Flüssigkeitsausgleich vermeiden, damit er eine Probe mit geeigneter spezifischer Dichte abliefern kann.

##### 7.3.4

Der Athlet darf den Dopingkontrollposten nur unter Aufsicht des Dopingkontrolleurs verlassen.

Bis der Athlet die Probe abgeben kann, prüft der Dopingkontrolleur gemäss Art. 5.4.4, 5.4.5 und 5.4.6 jedes begründete Gesuch des Athleten, die Dopingkontrollstation zu verlassen.

##### 7.3.5

Um dem Athleten zu erlauben, die Kontrollstelle vorübergehend zu verlassen, müssen sich der Dopingkontrolleur und der Athlet über folgende Bedingungen für die Absenz einig werden:

- a) Grund der Absenz;
- b) Zeitpunkt der Rückkehr bzw. die Rückkehr nach Abschluss einer vereinbarten Handlung;
- c) der Athlet muss ununterbrochen beobachtet werden;
- d) der Athlet gibt keinen Urin ab, bis er zur Dopingkontrollstation zurückkehrt; und
- e) der Dopingkontrolleur hält die Uhrzeit bei Beginn und bei Beendigung der Absenz auf.

## 7.4 Anforderungen

### 7.4.1

Der Dopingkontrolleur entnimmt die Proben gemäss Protokoll(en) in Anhang D und E.

### 7.4.2

Jedes anormale Verhalten des Athleten oder der Personen seines Umfelds sowie Unregelmässigkeiten, die die Probenahme beeinträchtigen könnten, werden vom Dopingkontrolleur genau festgehalten.

### 7.4.3

Bestehen Zweifel über den Ursprung oder die Echtheit der Probe, wird der Athlet um eine weitere Probe gebeten. Weigert sich der Athlet, eine weitere Probe abzugeben, hält der Dopingkontrolleur die Umstände seiner Verweigerung im Detail schriftlich fest.

### 7.4.4

Der Dopingkontrolleur gibt dem Athleten die Möglichkeit, eventuelle Anmerkungen zum Ablauf der Probenahme schriftlich festzuhalten.

### 7.4.5

Während der Probenahme sollten mindestens folgende Informationen erfasst werden:

- a) Datum und Uhrzeit der Kontrolle;
- b) Ankunftszeit in der Dopingkontrollstation;
- c) Datum und Uhrzeit nach Abschluss der Probenahme;
- d) Name des Athleten;
- e) sein Geburtsdatum;
- f) sein Geschlecht;
- g) seine persönliche Adresse, seine E-Mail-Adresse wie auch seine Telefonnummer;
- h) seine Sportart und Disziplin;
- i) Namen seiner Trainer und Ärzte;
- j) Kennnummer der Probe;
- k) Art der Probe;
- l) Art der Kontrolle;
- m) Name und Unterschrift des Schattens;
- n) gegebenenfalls Name und Unterschrift des Verantwortlichen für die Blutentnahme;
- o) Informationen über Teilproben gemäss Art. F.4.4;
- p) die fürs Labor notwendigen Informationen;
- q) die Medikamente und Ergänzungsmittel, die während der letzten sieben Tagen eingenommen wurden, sowie die in den letzten drei Monaten erhaltenen Bluttransfusionen;
- r) Unregelmässigkeiten in den Verfahren;
- s) die Kommentare des Athleten;
- t) Zustimmung des Athleten zur Verarbeitung der Daten aus der Probenahme;
- u) Zustimmung oder Ablehnung des Athleten zur Verwendung der Probe(n) zu Forschungszwecken;
- v) gegebenenfalls Name und Unterschrift des Vertreters des Athleten;
- w) Name und Unterschrift des Athleten;
- x) Name und Unterschrift des Dopingkontrolleurs;
- y) Name der Kontrollstelle, der für die Probenahme zuständigen Stelle wie auch der für das Resultatmanagement zuständigen Stelle.

### 7.4.6

Am Ende der Phase der Probenahme unterzeichnen der Athlet und der Dopingkontrolleur die entsprechenden Unterlagen und bestätigen, dass diese den Ablauf der Probenahme in allen Details korrekt wiedergeben, einschliesslich der Anmerkungen des Athleten.

Der Vertreter des Athleten (falls zutreffend) wie auch der Athlet selbst unterzeichnen die Dokumentation, falls der Athlet minderjährig ist.

Weitere Anwesende mit offizieller Funktion während der Probenahme können die Unterlagen als Zeugen des Vorgangs unterzeichnen.

#### 7.4.7

Der Dopingkontrolleur überreicht dem Athleten eine Kopie der vom Athleten unterzeichneten Probenahme-Unterlagen.

## **8.0 Abschluss**

### 8.1 Ziel

Sicherstellen, dass alle entnommenen Proben und die entsprechende Dokumentation vor ihrem Transport sicher aufbewahrt werden.

### 8.2 Einleitende Anmerkungen

Der Verwaltungsprozess nach der Kontrolle beginnt, sobald der Athlet die Dopingkontrollstation verlassen hat, und endet mit der Vorbereitung der Proben und der entsprechenden Dokumentation für den Transport.

### 8.3 Anforderungen

#### 8.3.1

Antidoping Schweiz sorgt dafür, dass jede entnommene Probe so aufbewahrt wird, dass ihre Integrität, Gültigkeit und Identität vor dem Abtransport aus der Dopingkontrollstation gewahrt bleiben. Dies umfasst eine detaillierte Dokumentation zum Aufbewahrungsort und zu den Personen, unter deren Aufsicht die Proben gestellt sind.

#### 8.3.2

Antidoping Schweiz sorgt dafür, dass die Dokumentation zu jeder Probe vollständig ist und nach Sicherheitsvorschriften behandelt wird.

## **9.0 Transport der Proben und der dazugehörigen Dokumentation**

### 9.1 Ziel

- a) Sicherstellen, dass die Proben und die dazugehörige Dokumentation in einem für die angeforderten Analysen geeigneten Zustand beim Labor eintreffen; und
- b) Sicherstellen, dass die Dokumentation zur Probenahme sicher und rechtzeitig an die für Dopingkontrollen zuständige Stelle übermittelt wird.

### 9.2 Einleitende Anmerkungen

#### 9.2.1

Der Transport beginnt, sobald die Proben und die dazugehörige Dokumentation die Dopingkontrollstation verlassen, und endet mit der Empfangsbestätigung beim Eintreffen der Proben und Dokumentation am Bestimmungsort.

#### 9.2.2

Die Hauptaktivitäten umfassen die Vorbereitung und Durchführung des sicheren Transports der Proben und der dazugehörigen Dokumentation bis zum Labor sowie die Vorbereitung und Durchführung des sicheren Transports der relevanten Dokumentation zu Händen der für Dopingkontrollen zuständigen Stelle.

### 9.3 Anforderungen

#### 9.3.1

Antidoping Schweiz wählt ein Transportsystem, das die Integrität, Gültigkeit und Identität der Proben und ihrer Dokumentation gewährleistet.

#### 9.3.2

Die Proben werden so transportiert, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der Proben durch Faktoren wie Lieferverzug und extreme Temperaturschwankungen minimiert wird.

#### 9.3.3

Unterlagen zur Identifizierung des Athleten dürfen den an das Labor gesendeten Proben und der dazugehörigen Dokumentation nicht beigefügt werden.

#### 9.3.4

Nach Abschluss der Probenahme-Phase schickt der Dopingkontrolleur die Dokumentation zur Probenahme so rasch wie möglich an Antidoping Schweiz.

#### 9.3.5

Falls die Proben oder die dazugehörige Dokumentation nicht ihren Bestimmungsort erreichen oder falls die Integrität oder Identität einer Probe während des Transports möglicherweise beeinträchtigt worden ist, prüft Antidoping Schweiz die Sicherheitskette und entscheidet, ob die betroffenen Proben für ungültig erklärt werden sollten.

#### 9.3.6

Die Dokumentation zur Probenahme oder zu einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen muss während des von den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen vorgeschriebenen Zeitraums aufbewahrt werden.

### 10.0 Eigentum an den Proben

#### 10.1

Antidoping Schweiz ist Eigentümerin der Proben, die sie in ihrer Funktion als Kontrollstelle entnimmt.

#### 10.2

Antidoping Schweiz kann das Eigentum an ihren Proben einer anderen Anti-Doping-Organisation übertragen.

**Dritter Teil**  
-  
**Informationen und Untersuchungen**

**11.0 Informationen**

11.1 Ziel

Festlegung von Regeln für die effiziente Sammlung, Bewertung und Verarbeitung der gemäss Art. 5.8 des Statuts beschafften Informationen.

11.2 Sammlung

11.2.1

Antidoping Schweiz unternimmt alles, um Anti-Doping-Informationen bei sämtlichen verfügbaren Quellen einholen oder erhalten zu können.

11.2.2

Antidoping Schweiz gewährleistet, dass die eingeholten oder erhaltenen Anti-Doping-Informationen sicher und vertraulich verarbeitet werden.

11.3 Bewertung

11.3.1

Antidoping Schweiz bewertet die Relevanz, Glaubwürdigkeit und Genauigkeit jeder eingeholten oder erhaltenen Anti-Doping-Information.

11.3.2

Die eingeholten oder erhaltenen Anti-Doping-Informationen werden insbesondere analysiert, um Trends zu erkennen und Verbindungen herzustellen, die der Entscheidungsfindung dienen können, ob eine Untersuchung gemäss Art. 12.0 gerechtfertigt ist.

11.4 Ergebnisse

11.4.1

Die Informationen dienen insbesondere dazu, den Dopingkontrollplan zu modifizieren und zu bestimmen, wann gezielte Kontrollen durchzuführen sind, sowie zur Erstellung von Dossiers für Untersuchungen gemäss Art. 12.0.

11.4.2

Antidoping Schweiz ist berechtigt, die Informationen, über die sie verfügt, mit öffentlichen Behörden, Organisationen für Berufsethik sowie anderen Anti-Doping-Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene zu teilen.

**12.0 Untersuchungen**

12.1 Ziel

12.1.1

Festlegung von Regeln für die effiziente Durchführung von Untersuchungen, die gemäss Art. 5.8 des Statuts abgewickelt werden.

12.1.2

In sämtlichen Fällen bezweckt die Untersuchung das Erreichen eines der folgenden beiden Ziele:

- a) einen möglichen Verstoss zu vermeiden; oder
- b) Beweise zu sammeln, um ein Verfahren wegen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu eröffnen.



## 12.2 Atypische Analyseergebnisse und auffällige Ergebnisse im Athletenpass

### 12.2.1

Antidoping Schweiz führt vertrauliche Untersuchungen der atypischen Analyseergebnisse und auffälligen Ergebnisse im Athletenpass durch, gemäss ihrer Befugnis für das Resultatmanagement.

### 12.2.2

Antidoping Schweiz kann der WADA oder jeder anderen zuständigen Anti-Doping-Organisation Informationen zu den atypischen Analyseergebnissen und auffälligen Ergebnissen im Athletenpass zukommen lassen.

## 12.3 Andere potentielle Verstösse gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

### 12.3.1

Antidoping Schweiz führt vertrauliche Untersuchungen sämtlicher anderer potentieller Verstösse gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch, gemäss ihrer Befugnis für das Resultatmanagement.

### 12.3.2

Antidoping Schweiz kann der WADA oder jeder anderen zuständigen Anti-Doping-Organisation Informationen zu ihren Untersuchungen zukommen lassen.

### 12.3.3

Antidoping Schweiz stellt sicher, dass die Untersuchungen jederzeit fair, objektiv und unparteiisch durchgeführt werden.

### 12.3.4

Antidoping Schweiz nutzt zwecks Durchführung ihrer Untersuchungen alle ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen.

### 12.3.5

Athleten sowie andere betroffene Personen sind im Rahmen der von Antidoping Schweiz geführten Untersuchungen zur Mitarbeit verpflichtet.

Falls das Verhalten der oben erwähnten Personen als hinderlich für das Untersuchungsverfahren eingestuft wird, strengt Antidoping Schweiz ein Verfahren gegen diese Personen wegen Verstosses gegen Art. 2.5 Statut an.

## 12.4 Ergebnisse

Antidoping Schweiz entscheidet, ob gegen einen Athleten oder eine andere Person ein Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend Disziplinarkammer) wegen eines potentiellen Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden muss.

### Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen für Kontrollen und Ermittlungen sind am 2. Dezember 2014 durch Antidoping Schweiz verabschiedet worden und treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Ausführungsbestimmungen über Dopingkontrollen – Allgemeiner Teil und die Ausführungsbestimmungen für Dopingkontrollen – Meldepflichten, beide vom 23. Juni 2009.

Die Anhänge sind Bestandteil der vorliegenden Ausführungsbestimmungen. Dies gilt nicht für die verschiedenen Titel, die ausschliesslich der besseren Lesbarkeit dienen.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen entfalten keine retroaktive Wirkung. Die Schlussbestimmungen des Statuts bleiben vorbehalten.

Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der französischen Version ist die französische massgebend.

Die Präsidentin



Corinne Schmidhauser

Der Direktor



Matthias Kamber

## Anhänge

## **Anhang A – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens**

### **A.1 Ziel**

Sicherstellen, dass jedes Vorkommnis vor, während oder nach einer Probenahme, welches das Risiko eines möglichen Fehlverhaltens in sich birgt, angemessen untersucht, dokumentiert und in Betracht gezogen wird.

### **A.2 Verantwortlichkeiten**

#### **A.2.1**

Antidoping Schweiz ist verantwortlich dafür:

- a) dass der Athlet oder eine andere Person schriftlich über ein mögliches Fehlverhalten informiert wird und die Gelegenheit erhält, dazu Stellung zu nehmen;
- b) dass die Untersuchung in einem angemessenen Zeitrahmen durchgeführt und das Auswertungsverfahren dokumentiert wird.

#### **A.2.2**

Folgendes obliegt dem Dopingkontrolleur oder seinem Schatten:

- a) den Athleten oder eine andere Person über die Folgen eines möglichen Fehlverhaltens zu informieren;
- b) die Phase der Probenahme, falls möglich, zu Ende zu führen;
- c) dem Büro von Antidoping Schweiz einen schriftlichen und detaillierten Bericht über jedes Fehlverhalten zu übersenden.

### **A.3 Anforderungen**

#### **A.3.1**

Jedes Fehlverhalten wird gemeldet und sobald wie möglich untersucht.

#### **A.3.2**

Wenn Antidoping Schweiz feststellt, dass ein mögliches Fehlverhalten vorliegt, wird der Athlet oder die andere Person umgehend schriftlich über Folgendes in Kenntnis gesetzt:

- a) die möglichen Folgen;
- b) den Umstand, dass ein mögliches Fehlverhalten untersucht wird.

#### **A.3.3**

Weitere notwendige Informationen über das mögliche Fehlverhalten werden frühzeitig aus allen einschlägigen Quellen bezogen.

#### **A.3.4**

Antidoping Schweiz stellt sicher, dass die Ergebnisse der Untersuchung des möglichen Fehlverhaltens Massnahmen bezüglich des Resultatmanagements und, gegebenenfalls, der Planung weiterer gezielter Kontrollen nach sich ziehen.

## **Anhang B – Änderungen für Athleten mit Behinderung**

### **B.1 Ziel**

Sicherstellen, dass bei der Abgabe der Probe, soweit möglich, auf die besonderen Bedürfnisse von Athleten mit Behinderung Rücksicht genommen wird, ohne dabei die Vollständigkeit dieser Phase zu beeinträchtigen.

### **B.2 Anwendungsbereich**

Diese Phase beginnt mit der Identifikation der Situationen, in denen die Probenahme bei Athleten mit Behinderung stattfindet, und endet mit dem Anbringen entsprechender Änderungen im Verfahren zur Probenahme bei diesen Athleten.

### **B.3 Verantwortlichkeiten**

#### **B.3.1**

Es obliegt der Kontrollstelle zu gewährleisten, soweit dies möglich ist, dass der Dopingkontrolleur über die Informationen verfügt, die für die Durchführung einer Probenahme bei einem Athleten mit Behinderung notwendig sind.

#### **B.3.2**

Der Dopingkontrolleur ist für die Probenahme zuständig.

### **B.4 Anforderungen**

#### **B.4.1**

Unter Vorbehalt der nachstehenden Art. B.4.2 bis B.4.8 müssen sämtliche Aspekte der Benachrichtigung und der Probenahme bei Athleten mit Behinderung gemäss Standardverfahren behandelt und durchgeführt werden.

#### **B.4.2**

Bei der Planung und Vorbereitung der Probenahme klären die für die Probenahme zuständige Stelle und der Dopingkontrolleur ab, ob Proben von Athleten mit Behinderung genommen werden und ob die Standardverfahren zur Benachrichtigung oder Probenahme somit angepasst werden müssen.

#### **B.4.3**

Die für die Probenahme zuständige Stelle und der Dopingkontrolleur sind befugt, weitere notwendige Änderungen vorzunehmen, sofern diese Änderungen die Identität, Gültigkeit oder Integrität der Probe nicht beeinträchtigen. Jede Änderung muss dokumentiert werden.

#### **B.4.4**

Ein Athlet mit einer geistigen, körperlichen oder sensorischen Behinderung kann sich von seinem Vertreter oder vom Dopingkontrolleur während der Probenahme helfen lassen, sofern eine Genehmigung durch den Athleten und die Zustimmung des Kontrolleurs vorliegen.

#### **B.4.5**

Der Dopingkontrolleur kann entscheiden, andere Ausrüstungen oder Einrichtungen zur Probenahme zu nutzen, um dem Athleten die Abgabe der Probe zu ermöglichen, sofern dies nicht die Identität, Gültigkeit und Integrität der Probe beeinträchtigt.

#### **B.4.6**

Athleten, die Urinsammel- und Urindrainagesysteme verwenden, müssen vor der Abgabe einer Urinprobe den in diesen Systemen enthaltenen Urin entleeren. Wenn möglich, sollte das vorhandene Urinsammel- bzw. Urindrainagesystem vor der Probenahme durch einen neuen, unbenutzten Katheter oder ein neues, unbenutztes Drainagesystem ersetzt werden. Der Katheter oder das System gehören nicht zur

Ausrüstung, die von der für die Probenahme zuständigen Stelle zur Verfügung gestellt werden muss. Es obliegt dem Athleten, die hierfür notwendige Ausrüstung zur Verfügung zu stellen.

#### B.4.7

Der Dopingkontrolleur hält die Änderungen, die an den Standardvorgaben für die Probenahme bei Athleten mit Behinderung angebracht wurden, schriftlich fest.

## **Anhang C – Änderungen für minderjährige Athleten**

### **C.1 Ziel**

Sicherstellen, dass bei der Abgabe der Probe auf die besonderen Bedürfnisse von minderjährigen Athleten Rücksicht genommen wird, ohne dabei die Vollständigkeit dieser Phase zu beeinträchtigen.

### **C.2 Anwendungsbereich**

Diese Phase beginnt mit der Identifikation der Situationen, in denen die Probenahme bei minderjährigen Athleten stattfindet, und endet mit dem Anbringen entsprechender Änderungen im Verfahren zur Probenahme bei diesen Athleten.

### **C.3 Verantwortlichkeiten**

Es obliegt der Kontrollstelle zu gewährleisten, soweit dies möglich ist, dass der Dopingkontrolleur über die Informationen verfügt, die für die Durchführung einer Probenahme bei einem minderjährigen Athleten notwendig sind.

### **C.4 Anforderungen**

#### **C.4.1**

Unter Vorbehalt der nachstehenden Art. C.4.2 bis C.4.8 müssen sämtliche Aspekte der Benachrichtigung und der Probenahme bei minderjährigen Athleten gemäss Standardverfahren behandelt und durchgeführt werden.

#### **C.4.2**

Bei der Planung und Vorbereitung der Probenahme klären die für die Probenahme zuständige Stelle und der Dopingkontrolleur ab, ob Proben von minderjährigen Athleten genommen werden und ob die Standardverfahren zur Benachrichtigung oder Probenahme angepasst werden müssen.

#### **C.4.3**

Die für die Probenahme zuständige Stelle und der Dopingkontrolleur sind befugt, weitere notwendige Änderungen vorzunehmen, sofern diese Änderungen die Identität, Gültigkeit oder Integrität der Probe nicht beeinträchtigen. Jede Änderung muss dokumentiert werden.

#### **C.4.4**

Minderjährige Athleten müssen in Anwesenheit eines Erwachsenen benachrichtigt werden und können sich während der gesamten Probenahme von einem Vertreter begleiten lassen. Der Vertreter ist bei der Abgabe der Urinprobe nicht anwesend, ausser falls der Minderjährige dies wünscht. Selbst wenn der Minderjährige auf einen Vertreter verzichtet, entscheidet die für die Probenahme zuständige Stelle, der Dopingkontrolleur oder der Schatten, ob eine Drittperson bei der Benachrichtigung und/oder Probenahme des Athleten anwesend sein sollte.

#### **C.4.5**

Unter Vorbehalt des oben aufgeführten Art. C.4.4. bestimmt der Dopingkontrolleur, wer während der Probenahme bei einem minderjährigen Athleten anwesend sein darf.

#### **C.4.6**

Sollte ein minderjähriger Athlet es ablehnen, einen Vertreter zur Probenahme hinzuzuziehen, sollte dies vom Dopingkontrolleur dokumentiert werden. Dies macht die Kontrolle nicht ungültig, muss jedoch festgehalten werden.

#### **C.4.7**

Für Trainingskontrollen bei einem Minderjährigen sollte vorzugsweise ein Ort gewählt werden, an dem die Anwesenheit eines Erwachsenen am wahrscheinlichsten ist, z. B. die Trainingsstätte.

#### C.4.8

Die für die Probenahme zuständige Stelle entscheidet über das geeignete Vorgehen, wenn bei der Kontrolle des Minderjährigen kein Erwachsener anwesend ist, und hilft dem Athleten bei der Suche nach einem Vertreter.



## Anhang D – Entnahme von Urinproben

### D.1 Ziel

Entnahme einer Urinprobe des Athleten, um zu gewährleisten, dass

- a) die international anerkannten Vorsichtsmassnahmen im Bereich der medizinischen Versorgung eingehalten werden;
- b) die Probe die geeignete spezifische Dichte und das geeignete Urinvolumen für die Analyse aufweist. Falls eine Probe diesen Anforderungen nicht genügt, wird damit die Analysemöglichkeit nicht für nichtig erklärt;
- c) die Probe nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise gefälscht wurde;
- d) die Probe genau zugeordnet werden kann; und
- e) die Probe in einem Behältnis mit einem Verschlussystem, das Öffnungs- und Manipulationsversuche eindeutig aufzeigt, korrekt versiegelt wird.

### D.2 Anwendungsbereich

Die Entnahme einer Urinprobe beginnt mit der Überprüfung, ob der Athlet informiert und mit den Anforderungen der Probenahme vertraut gemacht worden ist, und endet mit der Entsorgung des Resturins nach Beendigung der Probenahme.

### D.3 Verantwortlichkeiten

Es obliegt dem Dopingkontrolleur, Zeuge der Abgabe der Urinprobe zu sein und, ganz allgemein, darauf zu achten, dass jede Probe korrekt entnommen, zugeordnet und versiegelt wird.

### D.4 Anforderungen

#### D.4.1

Der Dopingkontrolleur stellt sicher, dass der Athlet informiert und mit den Anforderungen der Probenahme vertraut gemacht wird.

#### D.4.2

Der Dopingkontrolleur stellt sicher, dass der Athlet die Wahl einer geeigneten Ausrüstung hat.

Falls der Athlet aufgrund einer Behinderung eine zusätzliche oder andere Ausrüstung als die in Anhang B (Änderungen für Athleten mit Behinderung) genannte benötigt, untersucht der Dopingkontrolleur diese Ausrüstung, um sicherzustellen, dass die Identität und Integrität der Probe nicht durch sie beeinträchtigt wird.

#### D.4.3

Der Dopingkontrolleur bittet den Athleten, einen Probenbehälter zu wählen.

#### D.4.4

Nach Auswahl des Probenbehälters und der übrigen Ausrüstung zur Probenahme und direkten Aufbewahrung der Urinprobe weist der Dopingkontrolleur den Athleten an, zu prüfen, ob alle Siegel der ausgewählten Ausrüstung intakt sind und ob die Ausrüstung nicht manipuliert wurde.

Ist der Athlet mit der ausgewählten Ausrüstung nicht zufrieden, kann er eine andere auswählen. Ist der Athlet mit keiner der zur Verfügung stehenden Ausrüstungen zufrieden, wird dies vom Dopingkontrolleur schriftlich festgehalten.

Stimmt der Dopingkontrolleur dem Athleten nicht zu, dass die zur Verfügung stehende Ausrüstung mangelhaft sei, weist er den Athleten an, mit der Probenahme fortzufahren. Falls der Dopingkontrolleur dem Athleten zustimmt, dass die zur Verfügung stehende Ausrüstung mangelhaft sei, beendet er die Probenahme und hält dies schriftlich fest.

#### D.4.5

Der Athlet behält solange die Kontrolle über den Probenbehälter und jede abgegebene Probe, bis die Probe (oder Teilprobe) versiegelt worden ist, sofern aufgrund der Behinderung eines Athleten keine Unterstützung gemäss Anhang B dabei erforderlich ist.

In Ausnahmefällen kann bei der Probenahme vom Vertreter des Athleten oder vom zuständigen Personal zusätzliche Unterstützung geleistet werden, wenn der Athlet dies genehmigt und der Dopingkontrolleur dem zugestimmt hat.

#### D.4.6

Der Dopingkontrolleur, der die Abgabe der Urinprobe bezeugt, muss dasselbe Geschlecht haben wie der Athlet, der die Probe abgibt.

#### D.4.7

Der Dopingkontrolleur versichert sich, sofern möglich, dass der Athlet sich die Hände ohne Seife wäscht, bevor er die Probe abgibt, oder dass er geeignete Handschuhe während der Abgabe der Probe trägt.

#### D.4.8

Der Dopingkontrolleur und der Athlet begeben sich zur Abgabe der Probe in einen abgesonderten Bereich.

#### D.4.9

Der Dopingkontrolleur sorgt für einen ungehinderten Blick darauf, wie die Probe den Körper des Athleten verlässt, und beobachtet die Probe nach der Abgabe, bis sie sicher versiegelt ist.

Um einen ungehinderten Blick auf die Abgabe der Probe zu erhalten, weist der Dopingkontrolleur den Athleten an, jegliche Kleidung, die die freie Sicht des Dopingkontrolleurs auf die Probenabgabe verdeckt, abzulegen oder entsprechend zu richten.

Der Dopingkontrolleur stellt sicher, dass der gesamte vom Athleten bei der Probenahme abgegebene Urin in den Probenbehälter gelangt.

#### D.4.10

Der Dopingkontrolleur prüft vor den Augen des Athleten, ob eine für die Analyse geeignete Urinmenge abgegeben wurde.

#### D.4.11

Falls die Urinmenge nicht genügt, befolgt der Dopingkontrolleur das Verfahren für die Abgabe einer Teilprobe gemäss Anhang F.

#### D.4.12

Sobald die Menge des vom Athleten abgegebenen Urins ausreicht, weist der Dopingkontrolleur den Athleten an, gemäss Art. D.4.4 eine Ausrüstung zur Probenahme mit den Flaschen A und B auszuwählen.

#### D.4.13

Wurde die Ausrüstung der Probenahme ausgewählt, prüfen der Dopingkontrolleur und der Athlet, ob alle Kennnummern übereinstimmen und vom Dopingkontrolleur auf dem Dopingkontrollprotokoll richtig festgehalten werden.

Stellen der Athlet oder der Kontrolleur fest, dass die Nummern nicht übereinstimmen, fordert der Kontrolleur den Athleten auf, eine andere Ausrüstung auszuwählen und hält dies schriftlich fest.

#### D.4.14

Der Athlet füllt die für die Analyse notwendige Urinmindestmenge in die Flasche B (mind. 30 ml) und den übrigen Urin in die Flasche A (mind. 60 ml). Die für die Analyse notwendige Urinmenge gilt als absoluter Mindestwert.

Wenn noch mehr Urin abgegeben wurde, sorgt der Dopingkontrolleur dafür, dass der Athlet die Flasche A bis zum vom Hersteller empfohlenen Maximum füllt. Sollte immer noch Urin übrig bleiben, bittet der Dopingkontrolleur den Athleten, die Flasche B bis zum vom Hersteller empfohlenen Maximum zu füllen.

Der Dopingkontrolleur bittet den Athleten, eine kleine Menge des Urins im Sammelbehälter zu belassen, und erklärt ihm, dass dies für die Untersuchung des Resturins gemäss Art. D.4.16 notwendig ist.

#### D.4.15

Der Athlet versiegelt die Flaschen A und B gemäss Anweisung des Dopingkontrolleurs. Der Dopingkontrolleur prüft vor den Augen des Athleten, ob die Flaschen korrekt versiegelt sind.

#### D.4.16

Der Dopingkontrolleur untersucht den Resturin im Sammelbehälter, um festzustellen, ob die Probe eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse aufweist.

Wenn die Probe nicht die geeignete spezifische Dichte für die Analyse aufweist, muss der Kontrolleur Anhang G befolgen.

#### D.4.17

Urin sollte nur entsorgt werden, wenn sowohl Flasche A als auch Flasche B bis zum Maximum ihres Fassungsvermögens gemäss Artikel D.4.14 gefüllt sind und der Resturin gemäss Art. D.4.16 untersucht wurde.

#### D.4.18

Der Athlet erhält die Möglichkeit, die Entsorgung von Resturin, der nicht zur Analyse eingeschickt wird, zu beobachten.

## **Anhang E – Entnahme von Blutproben**

### E.1 Ziel

Entnahme einer Blutprobe des Athleten, um zu gewährleisten, dass

- a) die international anerkannten Vorsichtsmassnahmen im Bereich der medizinischen Versorgung eingehalten werden und die Entnahme von einer ordnungsgemäss qualifizierten Person durchgeführt wird;
- b) die Qualität und Quantität der Probe den Labor-Analyserichtlinien entsprechen;
- c) die Proben für die Messung der individuellen Blutvariablen in einer für diesen Zweck geeigneten Art entnommen werden;
- d) die Probe nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise gefälscht wurde;
- e) die Probe eindeutig zugeordnet werden kann; und
- f) die Probe korrekt versiegelt ist.

### E.2 Anwendungsbereich

Die Entnahme einer Blutprobe beginnt mit der Überprüfung, ob der Athlet informiert und mit den Anforderungen der Probenahme vertraut gemacht worden ist, und endet mit der ordnungsgemässen Aufbewahrung der Probe, bevor diese zum Labor transportiert wird.

### E.3 Verantwortlichkeiten

#### E.3.1

Es obliegt dem Dopingkontrolleur, dafür zu sorgen, dass jede Probe korrekt entnommen, zugeordnet und versiegelt wird, wie auch dafür, dass alle Proben gemäss internationalem Labor-Standard aufbewahrt und verschickt werden.

#### E.3.2

Es obliegt zudem dem Dopingkontrolleur, Blutproben zu entnehmen, relevante Fragen während der Entnahme zu beantworten und die benutzte Ausrüstung sachgerecht zu entsorgen.

### E.4 Anforderungen

#### E.4.1

Die Verfahren im Zusammenhang mit der Entnahme einer Blutprobe haben sich an die Schweizer Vorsorgeprinzipien zu halten, wenn diese strenger als die nachfolgend aufgelisteten sind.

#### E.4.2

Die Blutentnahmeröhrchen werden, sofern sie nicht bereits etikettiert sind, vom Dopingkontrolleur mit einer nur einmal zu verwendenden Probekennnummer versehen.

Die Arten der zu verwendenden Ausrüstung und die für bestimmte Analysen zu entnehmende Blutmenge lehnen sich an diejenigen an, die in den «Richtlinien für die Entnahme von Blutproben» der WADA vorgesehen sind.

#### E.4.3

Der Dopingkontrolleur stellt sicher, dass der Athlet über die Anforderungen bezüglich der Entnahme in geeigneter Weise benachrichtigt wird, einschliesslich über die in Anhang B beschriebenen Änderungen.

Wenn die Probe für die Messung der Blutvariablen bestimmt ist, verwendet der Dopingkontrolleur ein zusätzliches Dopingkontrollprotokoll. Falls dieses Formular nicht zur Verfügung steht, verwendet er ein Standardformular, hält jedoch folgende zusätzliche Informationen schriftlich fest, die er vom Athleten unterschreiben lässt:

- a) Bestätigung, dass der Athlet in den zwei Stunden vor der Probenahme nicht am Training oder an einem Wettkampf teilgenommen hat (siehe Art. E.4.5);
- b) Informationen zum Training, zu Wettkämpfen oder Aufenthalt in einer Höhe von mehr als 1000 Metern während der letzten zwei Wochen;
- c) Informationen zu Höhensimulationen während der letzten zwei Wochen;
- d) Informationen zu Bluttransfusionen während der letzten drei Monate;
- e) Informationen zu Blutverlusten infolge eines Unfalls, einer Krankheit oder einer Blutspende während der letzten drei Monate.

#### E.4.4

Der Athlet und der Dopingkontrolleur begeben sich zum Bereich, wo die Abgabe der Probe erfolgen soll.

#### E.4.5

Der Dopingkontrolleur stellt sicher, dass der Athlet angenehme Bedingungen dort vorfindet, und weist ihn an, mindestens zehn Minuten vor Abgabe der Probe eine normale Sitzhaltung einzunehmen, mit den Füßen auf dem Boden.

Wenn die Probe zur Messung der individuellen Blutvariablen verwendet werden soll, darf sie erst zwei Stunden nach einem Training oder Wettkampf entnommen werden. Falls der Athlet innerhalb der zwei Stunden nach seiner Benachrichtigung über seine Auswahl zur Probenahme an einem Training oder Wettkampf teilgenommen, wird er kontinuierlich überwacht bis zum Ablauf dieser Frist. Die Art, die Dauer und die Gesamtintensität der Anstrengung werden schriftlich festgehalten.

#### E.4.6

Der Dopingkontrolleur weist den Athleten an, eine Ausrüstung zur Probenahme auszuwählen und zu überprüfen, ob die Siegel der gewählten Ausrüstung intakt sind und die ausgewählte Ausrüstung nicht manipuliert wurde. Ist der Athlet mit der ausgewählten Ausrüstung nicht zufrieden, kann er eine andere auswählen. Ist der Athlet mit keiner der zur Verfügung stehenden Ausrüstungen zufrieden, wird dies vom Dopingkontrolleur schriftlich festgehalten.

Stimmt der Dopingkontrolleur dem Athleten nicht zu, dass die zur Verfügung stehende Ausrüstung mangelhaft sei, weist er den Athleten an, mit der Probenahme fortzufahren.

Falls der Dopingkontrolleur dem Athleten zustimmt, dass die verfügbare Ausrüstung mangelhaft sei, beendet er die Probenahme und hält dies schriftlich fest.

#### E.4.7

Nach Auswahl der Ausrüstung für die Probenahme prüfen der Dopingkontrolleur und der Athlet, ob alle Kennnummern übereinstimmen und ob die Nummer vom Dopingkontrolleur auf dem Anti-Doping-Kontrollformular richtig festgehalten wurde.

Sollten der Athlet oder der Dopingkontrolleur feststellen, dass die Nummern nicht übereinstimmen, fordert der Dopingkontrolleur den Athleten auf, eine andere Ausrüstung zu wählen und hält dies schriftlich fest.

#### E.4.8

Der Dopingkontrolleur reinigt die Haut mit einem sterilen Desinfektionstüchlein oder -tupfer an einer Stelle, die den Athleten oder seine Leistung möglichst nicht beeinträchtigt, und verwendet gegebenenfalls einen Stauschlauch.

Der Kontrolleur entnimmt die Blutprobe einer oberflächlichen Vene und leitet sie in das Röhrchen. Falls verwendet, wird der Stauschlauch unmittelbar nach der Venenpunktion entfernt.

#### E.4.9

Die entnommene Blutmenge richtet sich nach den „Richtlinien für die Entnahme von Blutproben“ der WADA.

#### E.4.10

Genügt die entnommene Blutmenge nicht, führt der Dopingkontrolleur das Verfahren erneut aus. Er macht höchstens drei Versuche.

Kann er bei den drei Versuchen nicht eine genügende Blutmenge entnehmen, bricht der Dopingkontrolleur die Blutentnahme ab und hält dies schriftlich fest.

#### E.4.11

Der Dopingkontrolleur bringt einen Verband an der Einstichstelle an.

#### E.4.12

Der Dopingkontrolleur entsorgt die verwendete Ausrüstung zur Blutentnahme, die für den Abschluss dieser Phase nicht notwendig ist, fachgerecht.

#### E.4.13

Wenn die Probe vor Ort weiteren Handhabungen unterzogen werden muss, bleibt der Athlet vor Ort, um sie zu beobachten, bis sie endgültig verschlossen und in einem Behältnis mit einem Verschlusssystem, das Öffnungsversuche eindeutig aufzeigt, versiegelt worden ist.

#### E.4.14

Der Athlet versiegelt seine Probe im für die Probenahme bestimmten Behältnis nach Anweisung des Dopingkontrolleurs.

Der Dopingkontrolleur prüft vor den Augen des Athleten, ob die Probe korrekt versiegelt wurde.

Der Athlet und der Kontrolleur unterzeichnen das Dopingkontrollprotokoll.

#### E.4.15

Soll die Probe für die Messung der individuellen Blutvariablen verwendet werden, verwahrt sie der Dopingkontrolleur in einem Aufbewahrungssystem, das die Blutproben für die Dauer der Aufbewahrung und des Transports bei niedriger Temperatur konserviert und ein Gefrieren der Vollblutproben verhindert.

Ein Temperatur-Datenlogger zeichnet die Temperatur der Probe während der Lagerung und des Transports auf.

#### E.4.16

Die versiegelte Probe wird so verwahrt, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Transport von der Dopingkontrollstation zum Labor geschützt bleiben.

#### E.4.17

Die Blutproben werden gemäss Artikel 9.0 transportiert. Das Transportverfahren liegt in der Verantwortung des Dopingkontrolleurs.

Die Blutproben werden in einem Behältnis transportiert, das ihre Integrität – unabhängig von Änderungen der Aussentemperatur – über die Zeit konstant hält.

Soll die Blutprobe für die Messung der individuellen Blutvariablen verwendet werden, muss sie schnell zum Labor transportiert werden, damit die Analyse durchgeführt werden kann – idealerweise innerhalb von 36 Stunden nach der Blutentnahme.

## **Anhang F – Ungenügende Urinmenge**

### **F.1 Ziel**

Sicherstellen, dass entsprechende Verfahren befolgt werden, wenn kein für die Analyse geeignetes Urinvolumen abgegeben wurde.

### **F.2 Anwendungsbereich**

Das Verfahren beginnt mit der Information des Athleten, dass seine abgegebene Probe keine für die Analyse geeignete Urinmenge aufweist, und endet damit, dass der Athlet eine Probe mit ausreichender Menge abgibt.

### **F.3 Verantwortlichkeit**

Es obliegt dem Dopingkontrolleur zu erklären, dass die Menge der Urinprobe nicht genügt, sowie eine oder mehrere weitere Proben zu entnehmen.

### **F.4 Anforderungen**

#### **F.4.1**

Wenn die gesammelte Probe keine genügende Menge aufweist, informiert der Dopingkontrolleur den Athleten, dass eine weitere Probe entnommen werden muss.

#### **F.4.2**

Der Dopingkontrolleur bittet den Athleten, eine Ausrüstung für eine Teilentnahme gemäss Art. D.4.4 auszuwählen.

#### **F.4.3**

Der Dopingkontrolleur bittet den Athleten, die Ausrüstung zu öffnen, die ungenügende Probemenge in den dafür vorgesehenen Behälter zu leeren und ihn zu versiegeln.

Der Dopingkontrolleur prüft vor den Augen des Athleten, ob der Behälter korrekt versiegelt ist.

#### **F.4.4**

Der Dopingkontrolleur und der Athlet vergewissern sich, dass die Kennnummer der Ausrüstung sowie die Menge und die Identität der nicht ausreichenden Probe vom Dopingkontrolleur auf dem Dopingkontrollformular korrekt festgehalten werden.

Der Athlet oder der Dopingkontrolleur behält die Kontrolle über die versiegelte Teilprobe und verwahrt sie.

#### **F.4.5**

Während er auf die Abgabe der nächsten Probe wartet, bleibt der Athlet unter ständiger Beobachtung und kann zwecks Abgabe einer weiteren Probe Flüssigkeit zu sich nehmen.

#### **F.4.6**

Ist der Athlet zur Abgabe einer weiteren Probe bereit, werden die Verfahren zur Probenahme wie in Anhang D beschrieben wiederholt, bis eine ausreichende Urinmenge erreicht wird, indem die erste Probe mit den weiteren Proben zusammengeführt wird.

#### **F.4.7**

Falls der Dopingkontrolleur der Ansicht ist, dass die Anforderungen an die für die Analyse erforderliche Urinmenge erreicht wurden, prüfen der Dopingkontrolleur und der Athlet die Intaktheit des Siegels des Behälters, der die Teilproben enthält. Jede Unregelmässigkeit bezüglich der Intaktheit wird vom Dopingkontrolleur schriftlich festgehalten und gemäss Anhang A geprüft.

#### F.4.8

Der Dopingkontrolleur bittet den Athleten, die Siegel zu brechen und die Proben zusammenzuführen, wobei er sicherstellt, dass die weiteren Proben solange in der Reihenfolge ihrer Entnahme zur ersten Teilprobe hinzugefügt werden, bis zumindest die Anforderung für eine für die Analyse geeignete Urinmenge erfüllt ist.

#### F.4.9

Der Dopingkontrolleur und der Athlet gehen, je nach Fall, gemäss Artikel D.4.12 oder D.4.14 vor.

#### F.4.10

Der Dopingkontrolleur prüft den Resturin, um sicherzustellen, dass er den Anforderungen für eine für die Analyse geeignete spezifische Dichte genügt.

#### F.4.11

Urin sollte nur entsorgt werden, wenn sowohl Flasche A als auch Flasche B mit der in Art. D.4.14 angegebenen Höchstmenge gefüllt sind und der Resturin gemäss Art. F.4.10 geprüft wurde.

Die für die Analyse notwendige Urinmenge gilt als absoluter Mindestwert.



## **Anhang G – Urin, dessen spezifische Dichte den Anforderungen der Analyse nicht genügt**

### G.1 Ziel

Sicherstellen, dass entsprechende Verfahren angewandt werden, wenn die Urinprobe nicht den Anforderungen an eine für die Analyse geeignete spezifische Dichte genügt.

### G.2 Anwendungsbereich

Das Verfahren beginnt damit, dass der Dopingkontrolleur den Athleten darüber informiert, dass eine weitere Probe erforderlich ist, und endet mit der Entnahme der Probe, die den Anforderungen an die für die Analyse geeignete spezifische Dichte entspricht, bzw. mit einer entsprechenden Folgemassnahme von Antidoping Schweiz.

### G.3 Verantwortlichkeiten

Antidoping Schweiz arbeitet Verfahren aus, die sicherstellen, dass eine geeignete Probe entnommen wird.

Entspricht die ursprüngliche Probe nicht den Anforderungen an eine für die Analyse geeignete spezifische Dichte, muss der Dopingkontrolleur zusätzliche Proben entnehmen, bis eine geeignete Probe entnommen werden konnte.

### G.4 Anforderungen

#### G.4.1

Der Dopingkontrolleur bestimmt, ob die Anforderungen an die spezifische Dichte erfüllt wurden.

#### G.4.2

Entspricht die spezifische Dichte nicht den Anforderungen, informiert der Dopingkontrolleur den Athleten, der eine weitere Probe abgeben muss.

#### G.4.3

Während er auf die Abgabe einer weiteren Probe wartet, steht der Athlet unter ständiger Beobachtung.

#### G.4.4

Der Athlet wird angewiesen, nicht übermässig viel zu trinken.

Unter gewissen Umständen kann übermässiges Trinken als Verstoss gegen Art. 2.5 des Statuts betrachtet werden.

#### G.4.5

Ist der Athlet bereit, eine weitere Probe abzugeben, wiederholt der Dopingkontrolleur die Verfahren zur Probenahme wie in Anhang D beschrieben.

#### G.4.6

Ausser bei einer anderslautenden Anweisung der zuständigen Anti-Doping-Organisation entnimmt der Dopingkontrolleur eine einzige weitere Probe.

#### G.4.7

Der Dopingkontrolleur hält schriftlich fest, dass die entnommenen Proben zu einem einzigen und gleichen Athleten gehören, und gibt die Reihenfolge der abgegebenen Proben an.

#### G.4.8

Nachdem der Dopingkontrolleur dies schriftlich festgehalten hat, fährt er mit der Phase der Probenahme gemäss Art. D.4.17 weiter.

#### G.4.9

Wenn bestimmt wurde, dass keine Probe die für die Analyse geeignete spezifische Dichte aufweist, und der Dopingkontrolleur entscheidet, dass es nicht möglich ist, die Phase der Probenahme fortzusetzen, kann er diese beenden.

#### G.4.10

Der Dopingkontrolleur sendet dem Labor alle entnommenen Proben zur Analyse.

#### G.4.11

Antidoping Schweiz bestimmt zusammen mit dem Labor die zu analysierenden Proben.

## **Anhang H – Anforderungen an das zur Probenahme befugte Personal**

### H.1 Ziel

Sich vergewissern, dass die Dopingkontrolleure in keinem Interessenkonflikt stehen und dass sie die erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen.

### H.2 Anwendungsbereich

Die Anforderungen an die Dopingkontrolleure beginnen mit dem Erhalt der notwendigen Kompetenzen und enden mit der Vorlage der identifizierbaren Akkreditierungen.

### H.3 Verantwortlichkeiten

Es obliegt Antidoping Schweiz, alle in diesem Anhang beschriebenen Handlungen für ihre Dopingkontrolleure auszuführen.

### H.4 Befähigungen und Ausbildung

#### H.4.1

Antidoping Schweiz legt die Anforderungen an die für die Funktion eines Dopingkontrolleurs erforderlichen Befähigungen fest. Dopingkontrolleure dürfen zumindest keine minderjährigen Personen sein.

#### H.4.2

Antidoping Schweiz sorgt dafür, dass ein Dopingkontrolleur, der ein Interesse an den Ergebnissen einer Probenahme-Phase hat, nicht an dieser Phase beteiligt ist.

Es ist dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass der Dopingkontrolleur sich in einer Situation befindet, in der er ein gewisses Interesse an den Ergebnissen hat, falls er in die betreffende Sportdisziplin involviert ist oder mit den Angelegenheiten des betroffenen Athleten zu tun hat.

#### H.4.3

Antidoping Schweiz richtet ein System ein, das garantiert, dass ihre Dopingkontrolleure korrekt ausgebildet werden, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

#### H.4.4

Antidoping Schweiz führt Unterlagen über die Bildung, Ausbildung, Fähigkeiten und Erfahrungen ihrer Dopingkontrolleure.

### H.5 Akkreditierung, erneute Akkreditierung und Delegation

#### H.5.1

Antidoping Schweiz richtet ein System ein, um Dopingkontrolleure zu akkreditieren und erneut zu akkreditieren.

#### H.5.2

Vor der Zuteilung einer Akkreditierung versichert sich Antidoping Schweiz, dass der betreffende Dopingkontrolleur das Ausbildungsprogramm absolviert hat und dass er somit die Anforderungen dieser Ausführungsbestimmungen kennt.

#### H.5.3

Die Akkreditierung ist maximal zwei Jahre gültig.

#### H.5.4

Nur die Dopingkontrolleure, die eine von Antidoping Schweiz anerkannte Akkreditierung besitzen, werden von ihr ermächtigt, Tätigkeiten im Rahmen der Probenahme in ihrem Namen auszuführen.

#### H.5.5

Die Dopingkontrolleure können sämtliche Tätigkeiten, die während der Phase der Probenahme auszuführen sind, selbst ausüben, oder können einen Schatten bitten, spezifische Tätigkeiten auszuführen.

## **Anhang I – Anforderungen bezüglich des Aufenthaltsorts**

### **I.1 Einleitung**

#### **I.1.1**

Die im NRTP (unter Vorbehalt der ausdrücklichen und anderslautenden Bestimmungen der entsprechenden internationalen Verbände) oder im NTP eingebundenen Athleten sind verpflichtet, vierteljährlich Informationen zu ihrem Aufenthaltsort zu übermitteln, welche genaue und umfassende Auskunft über das kommende Quartal geben. Diese Informationen umfassen insbesondere Angaben zu Orten und Zeiten, an denen sich der Athlet zuhause, bei der Arbeit, im Training und an Wettkämpfen aufhält. Bei eintretenden Änderungen müssen die Angaben sofort aktualisiert werden. Tut der Athlet dies nicht, kann dies als Meldepflichtversäumnis betreffend den Aufenthaltsort gewertet werden.

Die im NRTP eingebundenen Athleten (unter Vorbehalt der ausdrücklichen und anderslautenden Bestimmungen der internationalen Verbände) sind zudem verpflichtet, für jeden Tag des nächsten Quartals ein Zeitfenster von 60 Minuten anzugeben, während dem sie bedingungslos für eine Kontrolle am angegebenen Ort zur Verfügung stehen. Falls der Athlet in dem für diesen Tag angegebenen Zeitfenster von 60 Minuten am angegebenen Ort nicht für Dopingkontrollen zur Verfügung steht, wird dies als versäumte Kontrolle gewertet.

Die im ATP eingebundenen Athleten sind verpflichtet, vierteljährlich Informationen zu ihrem Aufenthaltsort zu übermitteln, welche genaue und umfassende Auskunft über das kommende Quartal geben. Diese Informationen umfassen insbesondere Angaben zu Orten und Zeiten, an denen sich der Athlet zuhause, bei der Arbeit, im Training und an Wettkämpfen aufhält. Bei eintretenden Änderungen müssen die Angaben sofort aktualisiert werden. Tut der Athlet dies nicht, kann dies als Meldepflichtversäumnis betreffend den Aufenthaltsort gewertet werden.

#### **I.1.2**

Drei Meldepflichtverstösse betreffend den Aufenthaltsort eines Athleten innerhalb von zwölf Monaten gelten als Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Art. 2.4 WADC wie auch Art. 2.4 Statut.

Die oben erwähnten Verstösse können sich aus jeder Verbindung von drei Verstössen gegen die Pflicht, Informationen zum Aufenthaltsort zu liefern, oder versäumten Kontrollen zusammensetzen.

#### **I.1.3**

Der in Art. 2.4 Statut genannte Zeitraum von zwölf Monaten beginnt an dem Datum, an dem der Athlet den ersten Meldepflichtverstoss begeht, auf den sich der Vorwurf eines Verstosses gegen Art. 2.4 WADC stützt. Wenn innerhalb der darauffolgenden zwölf Monate zwei weitere Meldepflichtverstösse betreffend den Aufenthaltsort begangen werden, gilt dies als Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Art. 2.4 Statut, unabhängig von jeder Probenahme.

Wenn jedoch der Athlet, der seine Pflichten bezüglich des Aufenthaltsorts nicht erfüllt hat, während den zwölf Monaten nach dem ersten festgestellten Verstoss keine weiteren zwei Verstösse begeht, verfällt der erste Verstoss gemäss Art. 2.4 des Statuts.

#### **I.1.4**

Jeder Verstoss gegen die Meldepflicht, der vor dem 1. Januar 2015 begangen wurde, verfällt gemäss Art. 2.4 des Codes wie auch gemäss Art. 2.4 des Statuts zwölf Monate nach dem Tag, an welchem er begangen wurde.

### **I.2 Pools**

#### **I.2.1**

Antidoping Schweiz benachrichtigt jeden Athleten, der aussersehen wurde, in einen Pool eingebunden zu werden, über seine Zugehörigkeit zum betreffenden Pool ab einem bestimmten Datum sowie über seine Meldepflichten und die Folgen von Verstössen gegen diese Pflichten, wie auch über die Pflichten bezüglich Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken, die aus der Zugehörigkeit zum betreffenden Pool entstehen.

#### I.2.2

Ein Athlet ist nicht verpflichtet, mehr als einer Anti-Doping-Organisation seine Angaben zum Aufenthaltsort zu übermitteln. Alle Anti-Doping-Organisationen, die für den Athleten zuständig sind, haben jedoch Zugang zu den vorgenannten Informationen.

#### I.2.3

Antidoping Schweiz verwendet ein funktionsorientiertes und sicheres System für das Sammeln, Aufbewahren und Weitergeben der Informationen zum Aufenthaltsort.

#### I.2.4

Jeder in einen Pool von Antidoping Schweiz eingebundene Athlet ist solange an die Anforderungen bezüglich des Aufenthalts gebunden, bis er einen schriftlichen Bescheid erhält, in welchem ihm mitgeteilt wird, dass er nicht mehr zum Pool gehört, oder bis er Antidoping Schweiz schriftlich mitteilt, dass er sich gemäss den geltenden Bestimmungen vom Wettkampfsport zurückgezogen hat.

### I.3 Übermittlung der Informationen zum Aufenthaltsort

#### I.3.1

An einem von Antidoping Schweiz angegebenen Datum muss jeder im NRTP oder NTP eingebundene Athlet Informationen zum Aufenthaltsort übermitteln, die mindestens folgende Auskünfte umfassen:

- a) eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des Athleten genutzt werden kann.
- b) Angaben zu einer Behinderung des Athleten, die das Verfahren der Probenahme beeinträchtigen könnte;
- c) eine konkrete Einwilligungserklärung des Athleten zur Weitergabe seiner Angaben zum Aufenthaltsort an andere Anti-Doping-Organisationen mit Kontrollbefugnis über ihn;
- d) für jeden Tag des nächsten Quartals die vollständige Adresse des Aufenthaltsorts, an welchem der Athlet die Nacht verbringen wird;
- e) für jeden Tag des folgenden Quartals Name und Adresse jeden Ortes, an dem der Athlet trainieren, arbeiten oder einer anderen regelmässigen Tätigkeit nachgehen wird sowie die üblichen Zeiten dieser regelmässigen Tätigkeiten; und
- f) das Wettkampfprogramm des nächsten Quartals.

#### I.3.2

Für die Athleten des NRTP müssen die übermittelten Angaben zum Aufenthaltsort zudem, für jeden Tag des nächsten Quartals, ein bestimmtes Zeitfenster von 60 Minuten zwischen 5.00 und 23.00 Uhr enthalten, in dem der Athlet an einem bestimmten Ort für Dopingkontrollen erreichbar ist und zur Verfügung steht.

#### I.3.3

Antidoping Schweiz kann darauf verzichten zu verlangen, dass die Athleten während der Wettkampftage ein Zeitfenster von 60 Minuten einplanen und angeben.

#### I.3.4

Es obliegt dem Athleten, darauf zu achten, dass alle angeforderten Informationen korrekt sind und genügend Detailangaben enthalten, um es den Anti-Doping-Organisationen zu ermöglichen, ihn für eine Kontrolle zu lokalisieren.

Tut er das nicht, kann dies als Verstoß gegen die Pflicht zur Übermittlung von Daten zum Aufenthaltsort und/oder als Umstand, sich der Probenahme gemäss Art. 2.3 des Statuts zu entziehen und/oder als eine Fälschung oder als Versuch einer Fälschung einer Kontrolle gemäss Art. 2.5 des Statuts eingestuft werden.

### I.3.5

Wenn infolge einer Veränderung der Umstände die übermittelten Informationen zum Aufenthaltsort nicht richtig oder vollständig sind, muss der Athlet diese aktualisieren.

Der Athlet muss die Informationen so rasch wie möglich aktualisieren, auf jeden Fall jedoch vor dem Zeitfenster von 60 Minuten, das in diesen Informationen für den betreffenden Tag angegeben wird.

Tut er das nicht, kann dies als Verstoss gegen die Pflicht zur Übermittlung von Daten zum Aufenthaltsort und/oder als Umstand, sich der Probenahme gemäss Art. 2.3 des Statuts zu entziehen und/oder als eine Fälschung oder Versuch einer Fälschung Kontrolle gemäss Art. 2.5 des Statuts eingestuft werden.

### I.3.6

Es kann nur dann davon ausgegangen werden, dass ein Athlet gegen die Pflicht zur Übermittlung von Informationen zu seinem Aufenthaltsort verstossen hat, wenn Antidoping Schweiz jedes der nachfolgend aufgeführten Elemente feststellen kann.

- a) Dem Athleten wurde ordnungsgemäss angezeigt, dass er in einen Pool eingebunden ist, wie auch die daraus resultierenden Anforderungen und Folgen.
- b) Der Athlet hat diese Anforderungen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt.
- c) Bei einem zweiten oder dritten Verstoss gegen die Übermittlungspflicht im gleichen Quartal wurden dem Athleten seine früheren Verstösse angezeigt und er wurde avisiert, dass er, um einen weiteren Verstoss zu vermeiden, die geforderten Informationen oder Aktualisierungen innert gesetzter Frist übermitteln muss.
- d) Bei der nicht erfolgten Übermittlung handelt es sich um Nachlässigkeit; dies wird vermutet.

## I.4 Verfügbarkeit für Kontrollen

### I.4.1

Jeder Athlet muss sich zu jedem Zeitpunkt und an jedem Ort auf Aufforderung einer Anti-Doping-Organisation, die eine Kontrollbefugnis über ihn hat, einer Kontrolle unterziehen.

Zudem muss jeder in den NRTP eingeschlossene Athlet (unter Vorbehalt von ausdrücklichen und anderslautenden Bestimmungen der internationalen Verbände) jeden Tag während des Zeitfensters von 60 Minuten an einem von ihm angegebenen Ort anwesend und verfügbar sein. Ein Nichterfüllen dieser Anforderung wird als offenkundig versäumte Kontrolle angesehen.

Wird der Athlet in diesem Zeitfenster kontrolliert, muss er beim Dopingkontrolleur bleiben, bis die Probenahme beendet ist, selbst wenn sie das Zeitfenster von 60 Minuten überschreitet. Jede Nichtbeachtung dieser Regel wird als offensichtlicher Verstoss gegen Art. 2.3 des Status angesehen.

### I.4.2

Wenn ein erfolgloser Kontrollversuch während eines Zeitfensters von 60 Minuten erfolgt ist, wird jeder weitere erfolglose Versuch (von Antidoping Schweiz oder von einer anderen Anti-Doping-Organisation), einen Athleten während eines Zeitfensters von 60 Minuten zu kontrollieren, nur dann als neue verpasste Kontrolle angesehen, wenn der neue Versuch nach der Orientierung des Athleten über den ersten erfolglosen Versuch stattfindet.

### I.4.3

Ein Athlet kann nur dann wegen einer versäumten Kontrolle belangt werden, wenn Antidoping Schweiz jedes der nachfolgend aufgeführten Elemente feststellen kann:

- a) Mit der Benachrichtigung des Athleten über seine Aufnahme in den NRTP wurde er auch darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihm eine versäumte Kontrolle angelastet werden kann, wenn er während des angegebenen Zeitfensters von 60 Minuten nicht an dem festgelegten Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung steht.
- b) Ein Dopingkontrolleur hat versucht, den Athleten im Verlauf des Quartals im Zeitfenster von 60 Minuten und am für diesen Tag angegebenen Ort zu kontrollieren.

- c) Während des angegebenen Zeitfensters von 60 Minuten hat der Dopingkontrollleur in einer den Umständen angemessenen Art und Weise versucht, den Athleten zu finden, ohne jedoch dem Athleten die Dopingkontrolle vorab anzukündigen;
- d) Bei der nicht erfolgten Verfügbarkeit des Athleten für die Kontrolle handelt es sich um Nachlässigkeit; diese wird vermutet.

## I.5 Resultatmanagement

### I.5.1

Das Resultatmanagement für potentielle Verstösse gegen die Meldepflichten liegt beim internationalen Verband oder der nationalen Anti-Doping-Organisation, bei welcher der betroffene Athlet seine Angaben zum Aufenthaltsort einreicht.

### I.5.2

Antidoping Schweiz prüft das Dossier, damit festgestellt werden kann, ob die Anforderungen von Art. I.3.6 oder diejenigen von Art. I.4.3 erfüllt sind. Wenn sie zum Schluss kommt, dass sie es sind, benachrichtigt sie den Athleten innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum des offensichtlichen Verstosses gegen die Meldepflichten zum Aufenthaltsort.

Die Mitteilung muss genügend Details zum offensichtlichen Verstoss enthalten, damit der Athlet sachbezogen antworten kann. Sie setzt dem Athleten zudem eine angemessene Frist, um antworten zu können. Die Mitteilung setzt den Athleten auch darüber in Kenntnis, dass drei Meldepflichtverstösse im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten einen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen darstellen. Sie gibt ihm auch an, ob in den letzten zwölf Monaten weitere Verstösse zu seinen Lasten verzeichnet wurden.

Im Falle eines Verstosses gegen die Pflicht, Informationen zum Aufenthaltsort zu übermitteln, informiert die Mitteilung den Athleten auch, dass er, um einen weiteren Verstoss zu vermeiden, die fehlenden Informationen zum Aufenthaltsort übermitteln muss.

Wenn der Athlet innerhalb der festgelegten Frist nicht antwortet, verzeichnet Antidoping Schweiz den Verstoss zu seinen Lasten. Antwortet er innert Frist, prüft Antidoping Schweiz, ob seine Antwort etwas an ihrem ersten Entscheid ändert. Ist dies nicht der Fall, informiert sie den Athleten und setzt eine angemessene Frist für einen Antrag auf administrative Überprüfung ihres Entscheids an.

Beantragt der Athlet keine administrative Überprüfung, verzeichnet Antidoping Schweiz den Verstoss gegen die Meldepflichten zu seinen Lasten.

Beantragt der Athlet eine administrative Überprüfung, wird diese ausschliesslich anhand der Unterlagen von einer Person durchgeführt, die zuvor nicht an der Bewertung des offensichtlichen Meldepflichtverstosses beteiligt war.

Ziel der administrativen Überprüfung ist es zu prüfen, ob alle Anforderungen für die Eintragung eines Verstosses erfüllt sind.

### I.5.3

Antidoping Schweiz informiert die WADA und andere betroffene Anti-Doping-Organisationen über den Entscheid zur Eintragung des Meldepflichtverstosses eines Athleten des NRTP.

### I.5.4

Wurden für einen Athleten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten drei Meldepflichtverstösse erfasst, leitet Antidoping Schweiz ein Verfahren gegen den Athleten wegen Verstosses gegen Art. 2.4 des Statuts ein.

### I.5.5

Die Disziplinarkammer ist an keinen während des Verfahrens des Resultatmanagements erlassenen Entscheid gebunden.



Die Aufgabe, alle Elemente und Unterlagen, die für jeden mutmasslichen Meldepflichtverstoss erforderlich sind, zusammenzustellen, obliegt Antidoping Schweiz.

#### I.5.6

Der von der Disziplinarkommission festgestellte Verstoss gegen den Art. 2.4 des Statuts wird am Tag des dritten Verstosses gegen die Meldepflichten zum Aufenthaltsort als eingetreten angesehen.

### I.6 Verantwortlichkeiten

#### I.6.1

Ein internationaler Verband kann Antidoping Schweiz die Übertragung der Verantwortlichkeiten im Bereich der Informationen zum Aufenthaltsort im Ganzen oder in Teilen vorschlagen, und umgekehrt.

Antidoping Schweiz kann ihre Verantwortlichkeiten im Bereich Aufenthaltsort einer anderen geeigneten Anti-Doping-Organisation, die für die betreffenden Athleten zuständig ist, ganz oder in Teilen übertragen.

#### I.6.2

Die nationalen Verbände müssen sich nach besten Kräften bemühen, Antidoping Schweiz zu unterstützen, die Informationen zum Aufenthaltsort der Athleten, für welche sie zuständig sind, zu sammeln.

#### I.6.3

Mit einer schriftlichen, von beiden Parteien unterzeichneten und Antidoping Schweiz übermittelten Vollmacht kann der Athlet die Aufgabe, die Informationen zu seinem Aufenthaltsort zu übermitteln und diese zu aktualisieren, einer Drittperson übertragen.

#### I.6.4

Die Verantwortung für genaue und vollständige Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit liegt zu jeder Zeit bei dem in eine Pool von Sportlern eingebundenen Athleten, unabhängig davon, ob er die Angaben persönlich übermittelt oder diese Aufgabe einer Drittperson überträgt.

Jeder Athlet bleibt jederzeit persönlich dafür verantwortlich, für Kontrollen – basierend auf den Informationen zum Aufenthaltsort, die er übermittelt hat oder hat übermitteln lassen – zur Verfügung zu stehen.

## **Anhang J – Definitionen**

### Anforderungen zum Aufenthaltsort gemäss Art. 2.4 Statut

Die Anforderungen bezüglich des Aufenthaltsorts, wie in Anhang I aufgezählt.

### Ausrüstung für die Probenahme

Geräte, die für das Erheben oder Aufbewahren der Probe benutzt werden.

### Bericht über einen erfolglosen Versuch

Bericht über einen fehlgeschlagenen Versuch, eine Probe bei einem Athleten, der in einen Pool eingebunden ist, vorzunehmen. Dieser Bericht gibt das Datum des Versuchs, den besuchten Ort, die genaue Ankunftszeit am angegebenen Ort und die genaue Zeit dessen Verlassens, die vor Ort vorgenommenen Massnahmen, um zu versuchen, den Athleten zu erreichen, wie auch jedes Detail dieses Versuchs an.

### Datum des Wettkampfs

Das Datum gemäss der Definition in Art. I.3.3.

### Dopingkontrolleur

Person, die von einer für Probenahmen zuständigen Stelle zur Durchführung von Probenahmen ermächtigt wurde.

### Dopingkontrollplan

Dokument, das von einer Anti-Doping-Organisation für die Ausführung der Kontrollen gemäss den Anforderungen von Art. 4 ausgefertigt wird.

### Dopingkontrollstation

Ort, an welchem die Probenahmen stattfinden.

### Fehlverhalten

Möglicher Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Art. 2.3 oder 2.5 Statut.

### Für die Analyse erforderliche spezifische Dichte

Spezifische Dichte, gemessen mit einem Wert von 1,005 oder mehr mit einem Refraktometer oder mit einem Wert von 1,010 oder mehr mit Urineststreifen.

### Für die Analyse erforderliche Urinmenge

Minimum 90 Milliliter.

### Für die Probenahme zuständige Stelle

Organisation, die für die Probenahme zuständig ist.

### Für das Resultatmanagement zuständige Stelle

Organisation, die gemäss Art. 7.1 Statut für das Resultatmanagement oder allfällige Verstösse gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zuständig ist. Bezüglich der Verstösse gegen die Pflicht zur Übermittlung von Informationen zum Aufenthaltsort ist die für das Resultatmanagement zuständige Stelle diejenige, die in Art. I.5.1 vorgesehen ist.

### Informationen zum Aufenthaltsort

Informationen seitens eines Athleten, der in einen Pool eingebunden ist, mittels derer er seinen Aufenthaltsort während des nächsten Quartals gemäss Art. I.3 angibt.

### Kontrollstelle

Organisation, die eine Probenahme genehmigt hat.

### Probenahme

Die sequentiellen Handlungen, welche den Athleten ab dem Zeitpunkt, in welchem der erste Kontakt stattfindet, bis zum Zeitpunkt, in welchem der Athlet die Dopingkontrollstation nach der Abgabe der Probe verlässt, direkt miteinbeziehen.

### Schatten

Person, die von der für Probenahmen zuständigen Stelle ermächtigt worden ist, besondere Aufgaben zu erfüllen, einschliesslich der Benachrichtigung des Athleten, dessen Beobachtung bis zu seiner Ankunft in der Dopingkontrollstation, seiner Beobachtung in der Dopingkontrollstation sowie persönliche Anwesenheit und Prüfung bei einer Probenahme.

#### Sicherheitskette

Sequenz von Personen, die für die Aufsicht über einer Probe ab ihrer Entnahme bis zu ihrer Ablieferung im Labor verantwortlich sind.

#### Team-Aktivitäten

Sportliche Aktivitäten, die von den Athleten gemeinsam in einem Team (bspw. Training und Reisen) oder unter Aufsicht des Teams (z. B. ärztliche Behandlung) ausgeführt werden.

#### Unangekündigte Kontrolle

Probenahme ohne vorgängige Benachrichtigung des Athleten, während der dieser ständig begleitet wird, vom Zeitpunkt seiner Benachrichtigung bis hin zur Aushändigung der Probe.

#### Versäumte Kontrolle

Versäumnis eines Athleten, gemäss Art. 1.4 für eine Kontrolle am angegebenen Ort und zur angegebenen Uhrzeit verfügbar zu sein, die im Zeitfenster von 60 Minuten im Rahmen der von ihm gelieferten Informationen zum Aufenthaltsort für den betreffenden Tag vermerkt sind.

#### Verstoss gegen die Meldepflicht

Versäumnis eines Athleten, gemäss Art. 1.3 genaue und vollständige Informationen zu seinem Aufenthaltsort zu liefern, welche sein Auffinden für eine Kontrolle zum Zeitpunkt und am Ort, die von ihm angegeben wurden, oder die Aktualisierung dieser Informationen ermöglichen.

#### Zufällige Auswahl

Athleten-Auswahl für eine nicht gezielte Kontrolle.